

ergeht an alle Neuen Mittelschulen, Allgemeinbildenden Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Fachmittelschulen

MERKBLATT des Stadtschulrats für Wien

1. Schulveranstaltung „Berufspraktische Tage/Wochen“

Gemäß der Verordnung über Schulveranstaltungen vom 1. September 1995,
BGBl. Nr. 498/1995

Durchführungsbestimmungen des Stadtschulrates für Wien

Auszug aus der Schulveranstaltungsverordnung und Erläuterungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§1. (1) Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und durchzuführen. Sie dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Diese hat zu erfolgen durch:

- 1. unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben,...*

Erläuterung:

Berufspraktische Tage/Wochen dienen in diesem Sinne der Unterrichtsarbeit in Berufsorientierung und Bildungsinformation hervorragend, unabhängig ob in der verbindlichen Übung oder integrativen Bearbeitung in der Sekundarstufe oder im Unterrichtsgegenstand Berufsorientierung und Lebenskunde der Polytechnischen Schule.

Die Zielsetzungen sind jeweils auf die besonderen Bedürfnisse und das Alter der SchülerInnen abzustimmen.

Wozu Berufspraktische Tage/Wochen?

- um den Wunschberuf kennen zu lernen
- um falsche Entscheidungen bezüglich der Berufs-, bzw. weiterführender Ausbildungen zu vermeiden
- zum Kennenlernen der Berufs- und Ausbildungsrealität
- zur Vermittlung von Einsichten in erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten
- zum Kennenlernen der spezifischen Aufgabenbereiche und Tätigkeiten
- zum selbstkritischen Überprüfen der persönlichen Eignung
- zur Erkundung beruflicher Gesamtbefindlichkeit (Arbeitszufriedenheit, soziale Anerkennung, berufliche Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, Entlohnungsformen, Selbstbestimmung, Tragen von Verantwortung,....)
- Kennenlernen unterschiedlicher Berufslaufbahnen
- zur kritischen Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Arbeits-, Berufs- und Ausbildungssituationen

.....

Berufspraktische Tage können insbesondere in Berufsschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, allgemeinbildenden höheren Schulen, dafür geeigneten Betrieben und Lehrwerkstätten, sowie einschlägigen Informationszentren abgehalten werden.

Bei der Durchführung Berufspraktischer Tage/Wochen in einem Betrieb soll der Schüler/ die Schülerin sinnvoll beschäftigt sein, ohne in den Arbeitsprozess eingegliedert zu werden. Einfache, ungefährliche Tätigkeiten, um Materialien, Geräte, Werkzeuge und Bearbeitungsverfahren kennen zu lernen, können durchgeführt werden. Die SchülerInnen dürfen aber keine Fertigkeiten einüben, nicht als Arbeitskraft betrachtet werden und keinen anderen Arbeitnehmer ersetzen.

Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, sind die SchülerInnen auch während der Berufspraktischen Tage/Woche disziplinar der Schule unterstellt. Hinsichtlich der Betriebsordnung und im Sinne der Unfallverhütung müssen sich die SchülerInnen aber an die Weisungen der jeweiligen Betreuer in den Betrieben halten.

§1.(2/Punkt5) Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler

Erläuterung:

Für SchülerInnen, die an der Schulveranstaltung Berufspraktische Tage/Woche teilnehmen, muss die Betreuung gewährleistet sein.

Wird die Schulveranstaltung „Berufspraktische Tage/Woche“ in Betrieben durchgeführt, dürfen außer Schulleitern, Lehrern und Lehrerinnen keine sonstigen Begleitpersonen (Eltern, Studenten) die Betreuung von Schülern/Schülerinnen während der Schulveranstaltung übernehmen.

Die betreuenden LehrerInnen haben die SchülerInnen täglich persönlich zu besuchen, Kontakt mit den Betriebsbetreuern zu halten und sich vom ordnungsgemäßen Ablauf der Schulveranstaltung zu vergewissern. Für die Zeit der Abwesenheit der LehrerInnen in den Betrieben übernimmt der Betriebsbetreuer die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Schulveranstaltung und die ihm anvertrauten SchülerInnen.

Bei unüberwindbaren Problemen, etwa wenn didaktische Intentionen nicht beachtet werden, oder die Sicherheit oder Sittlichkeit der SchülerInnen gefährdet ist, die Betreuung im Betrieb nicht effizient ist oder die SchülerInnen in den Arbeitsprozess eingegliedert sind und die Besprechung mit dem Betreuer im Betrieb erfolglos bleibt, so sind die Berufspraktischen Tage/Wochen für diese SchülerInnen abzubrechen, unverzüglich die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten zu verständigen und der Schüler/die Schülerin zur weiteren Beaufsichtigung in die Schule zu schicken.

§1.(3) Der Schulleiter hat einen fachlich geeigneten Lehrer der betreffenden Schule mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen.

Erläuterung:

Als LeiterIn der Schulveranstaltung Berufspraktische Tage/Woche in Betrieben sollten nur jene LehrerInnen eingesetzt werden, die das Ausbildungsseminar –

Realbegegnungen im Unterricht der 10-15jährigen unter besonderer Berücksichtigung von Betriebserkundungen und Berufspraktischen Tagen/Wochen

–

besucht haben oder qualifiziert zur Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Berufsorientierung und Bildungsinformation“ oder im Unterrichtsgegenstand „Berufsorientierung und Lebenskunde“ sind.

Der Leiter/die Leiterin der Schulveranstaltung hat folgende Aufgaben:

- Information der beteiligten Lehrer und Lehrerinnen bezüglich der Zielsetzungen
- Zuweisung ihrer Aufgabenbereiche bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Schulveranstaltung
- Erstellen eines genauen Organisationsplans zur Schulveranstaltung, die Inhalte sind dem Formular SSR 68a/92 (nur für „Berufspraktische Tage/Wochen“) zu entnehmen
- Übermittlung des Organisationsplans rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Schulveranstaltung, an das Berufsinformationszentrum der Wiener Wirtschaft (BIWI), zur Aufnahme in die Haftpflichtversicherung, an die Arbeiterkammer für Wien, zur Feststellung der Eignung der Betriebe und an die zuständige Inspektionskanzlei zur Kenntnisnahme
Sollten gegen einen der Betriebe schwerwiegende Bedenken vorliegen, wird die Schule davon verständigt.
- Änderungen im Organisationsplan sind unverzüglich an AK, BIWI und die zuständige Inspektionskanzlei zu melden

Der Schulleiter hat bereits bei Vorlage des Organisationsplans darauf zu achten, dass kein Ausschließungsgrund vorliegt (insbesondere Gefährdung der körperlichen Sicherheit) und erst nach gewissenhafter Prüfung die Veranstaltung zu genehmigen.

§2.(4) Der Schulleiter hat weiters neben dem Leiter der Veranstaltung in Absprache mit diesem anstaltseigene geeignete Lehrer ... in folgender Anzahl festzulegen:

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§63a und §64 des Schulunterrichtsgesetzes) abweichende Festlegungen treffen.

(5) Die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen..... hat vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen, wobei auf ...3. die Art und den Inhalt der Veranstaltung Bedacht zu nehmen ist.

Erläuterung:

Da die Betreuung der SchülerInnen während der Berufspraktischen Tage/Wochen äußerst arbeitsintensiv ist - Anfahrtswege zu Betrieben, Gespräche mit SchülerInnen und Betriebsbetreuern, Meldungen an die Schulleitung, Veranlassung möglicher Änderungen im Ablauf - empfiehlt der Stadtschulrat für Wien eine Gruppengröße von 6 – 8 SchülerInnen pro LehrerIn.

Richtlinien für die Durchführung

§10.(1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren

Erläuterungen:

Im Organisationsplan für die Schulveranstaltung Berufspraktische Tage/Wochen sind grundsätzlich die Art der Veranstaltung, Zeit und Ort, Zahl der teilnehmenden SchülerInnen und die betreuenden LehrerInnen anzuführen.

Wird die Veranstaltung in Betrieben durchgeführt, so hat der Leiter/die Leiterin der Schulveranstaltung Berufspraktische Tage/Wochen einen Organisationsplan zu erstellen, in dem die teilnehmenden SchülerInnen namentlich angeführt und die Daten des jeweiligen Betriebes, Beginn- und Abschlusszeiten und die Daten des verantwortlichen Betriebes, sowie der Name des

Betreuers im Betrieb eingetragen sind. Eine grundsätzliche Beschreibung des mit den Betrieben vereinbarten Ablaufs der Schulveranstaltung ist beizulegen.

Dem Betreuer im Betrieb sind die Namen der SchülerInnen und die Daten des Schulstandortes bekanntzugeben. (Verständigung bei Unfällen!)

Die SchülerInnen sind für die Dauer der Schulveranstaltung unfallversichert (AUVA). Es besteht jedoch keine Haftpflichtversicherung für eventuelle Schäden, die dem Betrieb durch SchülerInnen entstehen. Diese wird durch die Berufsinformationsstelle der Wiener Wirtschaft (BIWI) nach Einlangen der Organisationspläne automatisch abgeschlossen. Es entstehen dadurch keine Kosten für die SchülerInnen.

Der Organisationsplan der Schulveranstaltung Berufspraktische Tage/Wochen muss weiters der Arbeiterkammer Wien zur Feststellung der Eignung der Betriebe rechtzeitig, zwei Wochen vor der Durchführung, übermittelt werden.

Dauer eines Berufspraktischen Tages:

Unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes und aufgrund der Tatsache, dass es sich um SchülerInnen handelt, scheinen folgende Beginn- und Abschlusszeiten für den Bereich Wien vertretbar.

Dauer eines Berufspraktischen Tages:

maximal 8 Stunden (exklusive Pausen) in der Zeit zwischen 7.00 und 19.00 Uhr

In Ausnahmefällen, etwa bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten mancher Berufe (Bäcker, Gärtner) kann die Beginnzeit aus Gründen der Praxisorientierung auf 6 Uhr gesetzt werden, sofern Erziehungsberechtigte und Jugendliche zustimmen.

Abrechnung:

Bezüglich der Vergütung siehe den jeweiligen Erlass des Stadtschulrates für Wien über Reisegebühren.

Eine Vergütung für die Leitung der Schulveranstaltung Berufspraktische Tage/Wochen gebührt ab einer Dauer von 4 Tagen.

Formulare:

Meldung mehrtägige Schulveranstaltung
Organisationsplan

Schulveranstaltung_Abrechnung

2. Schulveranstaltung „Individuelle Berufspraktische Tage“

Um einzelnen Schülern/Schülerinnen im 8. oder 9. Pflichtschuljahr und im 10., bzw. 11. freiwilligen Schuljahr bei begründetem Bedarf auch außerhalb der Schulveranstaltung „Berufspraktische Tage/Wochen“ **eine individuelle Praxis in Betrieben oder weiterführenden berufsbildenden Schulen zu ermöglichen**, können „Individuelle Berufspraktische Tage“ als Schulveranstaltung gemäß §13 b des Schulunterrichtsgesetzes unter folgenden Auflagen und Bedingungen durchgeführt werden:

- Organisation und Koordination aller administrativen und pädagogischen Arbeiten dieser Schulveranstaltung liegen beim Berufsorientierungszentrum des Stadtschulrates für Wien (BOZ, bzw. i-BOZ für SchülerInnen mit **sonderpädagogischem Förderbedarf**), 1070 Wien, Burggasse 14-16, Tel & Fax: 270 00 86
E-mail: boz@wbn.wien.at
Homepage: boz.schule.wien.at
- Die „Individuellen Berufspraktischen Tage“ werden ausschließlich für Schüler/Schülerinnen der NMS und PTS sowie Fachmittelschulen und Allgemeinbildenden Sonderschulen im 8. oder 9. Pflichtschuljahr und 10., bzw. 11. freiwilligen Schuljahr angeboten.
- **Die Individuellen Berufspraktischen Tage werden in dieser organisatorischen Form auf 5 Unterrichtstage pro Schuljahr begrenzt. Es muss daher die schulbezogene Veranstaltung IBBO, SCHUG §13b, über das BOZ des SSR für Wien administriert werden. Die entsprechenden Vorgaben, siehe Checkliste des BOZ, sind ebenso einzuhalten.**
- Die Kontaktherstellung mit einem Betrieb oder einer berufsbildenden Schule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder die SchülerInnen. Die Überprüfung der Eignung des Betriebes erfolgt durch das BOZ.
- Da der positive Schulabschluss der besuchten Schulstufe vorrangig ist, ist die Genehmigung der frei verfügbaren „Individuellen Berufspraktischen Tage“ immer an die Zustimmung der jeweiligen Schule gebunden.
- Für die gesamte Dauer der Veranstaltung wird die Verantwortung über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der BPT, des KJBG, des BAG und hinsichtlich der Aufsichtspflicht an die BetreuerInnen im Betrieb übertragen. Diese Personen werden dann funktionell als Bundesorgane tätig (§44a SCHUG).
- In allen anderen Punkten (Vorarbeiten und Nachbereitung, Dauer, Beginn- und Schlusszeiten, ...) gelten die Durchführungsbestimmungen (Schulveranstaltung „Berufspraktische Tage/Wochen“) des Stadtschulrates für Wien.

Das Team des Berufsorientierungszentrums des Stadtschulrates für Wien, BOZ, bzw. i-BOZ, gewährleistet durch Überprüfung der Angaben, Einreichen der Haftpflichtversicherung beim BIWI, die Feststellung der Eignung der Betriebe bei der AK Wien und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen die Einhaltung dieser Vorgaben.

Formulare für IBPT-BOZ:

Elternbrief
Datenblatt – „Individuelle Berufspraktische Tage“
Rückmeldebogen
Checkliste für Schüler/innen

Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Formulare für IBPT-IBOZ:

i-BOZ Elternbrief
i-BOZ Datenblatt
i-BOZ-Rückmeldebogen
i-BOZ Checkliste für SchülerInnen

Formulare für BPT/W-Schule:

Merkblatt
Organisationsplan
Schulveranstaltung_Abrechnung